

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Kerstin Kassner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/5617 –**

Aufnahme von syrischen Flüchtlingen zum Stand Mitte 2015

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit drei Humanitären Aufnahmeprogrammen (HAP) haben Bund und Länder die Aufnahme von insgesamt 20 000 syrischen Flüchtlingen in maßgeblicher Verantwortung des Bundes vereinbart, die Beschlüsse erfolgten im Mai 2013, Dezember 2013 und Juli 2014. Weiterhin haben die Bundesländer (mit Ausnahme Bayerns) Aufnahmeanordnungen erlassen, um syrischen Flüchtlingen den Zuzug zu hier lebenden Verwandten außerhalb der engen Nachzugsregelungen des Aufenthaltsgesetzes zu ermöglichen; dies betrifft bislang etwa 14 500 Personen (vgl. Plenarprotokoll 18/105, S. 10030, Anlage 16).

Die Zahl der schutzbedürftigen syrischen Flüchtlinge mit Verwandten in Deutschland ist allerdings deutlich höher. Die Landesregelungen sehen – neben weiteren Bedingungen – vor, dass im Regelfall die Übernahme sämtlicher Kosten für den Lebensunterhalt der Aufgenommenen durch entsprechende Verpflichtungserklärungen erfolgen muss, was für viele hier lebende Familienangehörige nicht leistbar ist. Seit Mitte 2014 werden immerhin die Kosten einer Behandlung im Krankheitsfall von den Bundesländern übernommen. Für die Einladenden bleibt es dennoch eine große Bürde, dass sie dauerhaft und uneingeschränkt für alle Kosten aufkommen sollen, selbst wenn sie z. B. selbst krank oder unverschuldet arbeitslos werden oder alle Ersparnisse aufgebraucht sind. In Kanada werden entsprechende Verpflichtungserklärungen deshalb grundsätzlich auf ein Jahr begrenzt, so PRO ASYL in einem Schreiben vom 3. Juni 2015 zur Innenministerkonferenz Ende Juni. Während die Bundesregierung der Auffassung ist, dass selbst nach einer Flüchtlingsanerkennung in einem Asylverfahren die Verpflichtungserklärung weiter gilt, was rechtlich umstritten ist (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3627, Antwort zu Frage 9), entlassen die Bundesländer Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen die Verpflichtungsgeber nach Erteilung eines Flüchtlingsstatus aus der Verantwortung (vgl. www.migazin.de vom 24. Juni 2015 „Wie Berliner Flüchtlingsfamilien zusammenführen“). Das Sozialgericht Detmold bestätigte die Rechtsauffassung der Länder in einem Beschluss vom 2. April 2015 (S 2 SO 102/15 ER). Die Gewährung eines grundrechtlich geschützten Asylstatus könne nicht von der Übernahme einer Verpflichtungserklärung abhängig gemacht werden. Nach Ausführungen eines Vertreters des Bundesministeriums des Innern

auf dem diesjährigen Berliner Flüchtlingssymposium will dieses sein erforderliches Einverständnis zu Länderaufnahmeregelungen künftig davon abhängig machen, ob die Länder im Zweifelsfall für alle entstehenden Kosten aufkommen.

Viele Länderaufnahmeprogramme laufen aufgrund von Stichtagsregelungen derzeit aus. Das Land Thüringen hat mit Schreiben vom 27. Mai 2015 seine Aufnahmeerklärung dahingehend geändert, dass nicht mehr an einen Einreise-Stichtag angeknüpft wird und somit alle syrischen Flüchtlinge antragsberechtigt sind, die sich seit mindestens einem Jahr in Deutschland aufhalten.

Laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/3627) hatten Ende 2014 fast 27 000 syrische Flüchtlinge im Rahmen der Programme von Bund und Ländern eine Aufnahmezusage erhalten, aber erst 15 000 von ihnen waren nachweislich eingereist. Weniger als 2 Prozent der nach den HAP-Programmen Aufgenommenen stellte in Deutschland einen Asylantrag; bei den nach den Länderprogrammen zu ihren Verwandten Eingereisten waren es etwa 26 Prozent.

Inzwischen werden nahezu 100 Prozent aller syrischen Asylsuchenden als schutzberechtigt anerkannt (bereinigte Schutzquote), und zwar ganz überwiegend als international Schutzberechtigte und nicht mehr nur, wie noch zu Beginn des Bürgerkriegs in Syrien, als subsidiär Schutzberechtigte.

Die Zahl der syrischen Asylsuchenden seit dem Jahr 2011 ist der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/2563 zu Frage 14 im Detail zu entnehmen, sie übersteigt die Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge bei weitem. Asylsuchende erhalten jedoch kein Visum und müssen sich deshalb notgedrungen auf gefährlichen Wegen und ohne Erlaubnis in die EU begeben.

Bis Ende Oktober 2014 waren insgesamt 77 811 syrische Staatsangehörige seit dem Jahr 2011 nach Deutschland eingereist. Nordrhein-Westfalen ist das größte Aufnahmeland (knapp 20 000), danach folgen Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg (zwischen 7 500 und 10 000 Personen). Weit über die Hälfte der syrischen Flüchtlinge kam im Jahr 2014 nach Deutschland.

Seit dem letzten Aufnahmebeschluss von Bund und Ländern ist ein Jahr vergangen. Die Zahl der schutzbedürftigen Flüchtlinge aus Syrien nimmt aber weiter zu, die unmittelbaren Anrainerländer sind längst überfordert. Anträge der Opposition mit der Forderung nach weiteren Aufnahmeregelungen für syrische, aber auch für irakische Flüchtlinge wurden von der Koalitionsmehrheit im Deutschen Bundestag abgelehnt (Plenarprotokoll 18/100, S. 9582 ff.). Dabei hatte die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, noch in ihrer Regierungserklärung versprochen, durch eine zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen zu helfen, woran die Flüchtlingsorganisation PRO ASYL in einem Schreiben vom 12. Mai 2015 an die zuständigen Ministerien erinnerte. Dazu befragt, erklärte die Bundesregierung, lediglich „im Rahmen einer gesamteuropäischen Aufnahmeaktion“ eine „Aufstockung des deutschen Bundesaufnahmeprogramms“ „in Erwägung“ zu ziehen (Plenarprotokoll 18/105, S. 10030, Anlage 16) – dies ist eine verklausulierte Absage an eine weitere Aufnahmeaktion in nationaler Verantwortung. Die in der Diskussion befindliche gesamteuropäische Resettlement-Aufnahmeregelung ist auf EU-weit 20 000 Personen beschränkt. Auf Deutschland entfielen davon nur rund 3 000 Personen – das unterschreitet die bisherigen Programme deutlich und wird dem realen Bedarf in keinsten Weise gerecht. Insbesondere für die vom Terror des so genannten Islamischen Staates (IS) im Irak bedrohten Menschen gibt es bislang noch kein Aufnahmeangebot durch Deutschland – trotz der breiten öffentlichen, politischen und medialen Empörung über die vom „IS“ verübten Gräueltaten.

Nicht zuletzt die Kirchen forderten in ihrem Gemeinsamen Wort zur Interkulturellen Woche die Aufnahme von Schutzsuchenden aus Syrien, dem Irak und Afghanistan, damit diese Menschen in existenzieller Not sich nicht dem „Risiko des Ertrinkens“ aussetzen müssen und damit nicht das Mittelmeer der Ort werde, „an dem das christliche Abendland wirklich untergeht“ (epd, 18. Mai 2015). Aufnahmeprogramme stellen für Flüchtlinge einen der wenigen legalen und sicheren Einreisemöglichkeiten nach Deutschland bzw. in die EU dar.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In Deutschland haben seit Ausbruch des Konflikts rund 140 000 syrische Staatsangehörige Schutz gefunden. Hinzu kommen zahlreiche Staatenlose aus der Krisenregion. Bund und Länder haben bisher – gemessen an den erteilten Visa – rund 37 000 syrischen Flüchtlingen im Rahmen der humanitären Aufnahmeprogramme Schutz gewährt. Damit hat Deutschland mehr als ein Drittel aller syrischen Flüchtlinge aufgenommen, die im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen außerhalb der Krisenregion weltweit Schutz gefunden haben.

Seit nahezu zweieinhalb Jahren wirbt Deutschland nunmehr auf europäischer Ebene für eine gesamteuropäische Aufnahmeaktion – damals beschränkt auf syrische Flüchtlinge. Nunmehr wird es zwei unterschiedliche gemeinsame Aktivitäten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Aufnahme von Flüchtlingen – sowohl aus Drittstaaten im Wege des Resettlement als auch aus Italien und Griechenland im Wege der Relocation – geben. Deutschland beteiligt sich maßgeblich an diesen Vorhaben und wird in Kürze in Kooperation mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen mit dem Resettlement im Rahmen dieses Programms beginnen und somit an die bisherigen Aufnahmeprogramme anknüpfen.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) setzt die Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen seiner humanitären Aufnahmeprogramme nicht zwingend voraus und wird dies auch künftig nicht tun. In Bezug auf die Landesaufnahmeprogramme steht es den Ländern frei, jederzeit eine Regelung zu treffen, die eine Befristung der Verpflichtungserklärungen vorsieht oder gar ganz auf diese verzichtet. Das BMI war stets und ist weiterhin bereit, das nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erforderliche Einvernehmen für entsprechende Landesaufnahmeanordnungen zu erteilen.

1. Wie viele syrische Staatsangehörige und Staatenlose aus Syrien leben derzeit in Deutschland, und wie viele von ihnen sind nach dem 1. Januar 2011 eingereist (bitte jeweils nach Aufenthaltstitel, Bundesland, Jahr der Einreise – vor 2011 bzw. 2011, 2012, 2013, 2014 oder 2015 – und Geschlecht auflisten und jeweils die Zahl der Minderjährigen angeben)?

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden Staatenlose nicht nach Herkunftsgebieten gesondert erfasst. Die übrigen erbetenen Angaben zum Stichtag 30. Juni 2015 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	insgesamt	davon im Alter unter 18 Jahre
syrische Staatsangehörige in Deutschland insgesamt	161 435	44 131
davon eingereist ab Januar 2011:	136 835	39 310
vor 2011	24 600	4 821
eingereist im Jahr 2011	3 977	1 116
eingereist im Jahr 2012	8 659	2 365
eingereist im Jahr 2013	17 754	4 991
eingereist im Jahr 2014	69 489	20 157
eingereist im bisherigen Jahr 2015	36 956	10 681

Bundesland	insgesamt	davon im Alter unter 18 Jahre
Aufhältige syr. Staatsangehörige insgesamt	161 435	44 131
davon:		
Baden-Württemberg	14 271	4 054
Bayern	16 720	4 576
Berlin	8 616	1 950
Brandenburg	2 941	680
Bremen	3 384	957
Hamburg	3 750	1 057
Hessen	11 030	2 730
Mecklenburg-Vorpommern	2 471	620
Niedersachsen	21 697	6 541
Nordrhein-Westfalen	42 563	11 829
Rheinland-Pfalz	7 988	2 290
Saarland	5 126	1 241
Sachsen	6 183	1 523
Sachsen-Anhalt	4 438	1 317
Schleswig-Holstein	7 018	1 934
Thüringen	3 239	832

Aufenthaltsrecht	insgesamt	davon im Alter unter 18 Jahre
Aufhältige syr. Staatsangehörige insgesamt	161 435	44 131
davon:		
Niederlassungserlaubnis	8 656	871
Aufenthaltserlaubnis	95 413	27 790
EU-Aufenthaltsrechte	335	4
Aufenthaltsgestattung	26 551	5 430
Sonstiges (Duldung/Antrag auf Titel gestellt/ohne Aufenthaltsrecht)	30 480	10 036

Geschlecht	insgesamt	davon im Alter unter 18 Jahre
syrische Staatsangehörige in Deutschland insgesamt	161 435	44 131
davon:		
männlich	102 979	23 883
weiblich	58 253	20 151
unbekannt	203	97

Bundesland	insgesamt	davon im Alter unter 18 Jahre
ab dem Jahr 2011 Eingereiste insgesamt	136 835	39 310
davon:		
Baden-Württemberg	12 374	3 779
Bayern	15 496	4 426
Berlin	7 120	1 740
Brandenburg	2 881	676
Bremen	2 837	834
Hamburg	3 460	1 022
Hessen	9 448	2 549
Mecklenburg-Vorpommern	2 340	594
Niedersachsen	16 423	5 327
Nordrhein-Westfalen	33 863	9 962
Rheinland-Pfalz	7 167	2 140
Saarland	4 586	1 129
Sachsen	5 694	1 440
Sachsen-Anhalt	3 809	1 141
Schleswig-Holstein	6 270	1 741
Thüringen	3 067	810

Aufenthaltsrecht	insgesamt	davon im Alter unter 18 Jahre
ab dem Jahr 2011 Eingereiste insgesamt	136 835	39 310
davon:		
Niederlassungserlaubnis	869	167
Aufenthaltserlaubnis	81 219	24 184
EU-Aufenthaltsrechte	181	1
Aufenthalts gestattet	26 496	5 418
Sonstiges (Duldung/Antrag auf Titel gestellt/ohne Aufenthaltsrecht)	28 070	9 540

Geschlecht	insgesamt	davon im Alter unter 18 Jahre
ab dem Jahr 2011 Eingereiste insgesamt	136 835	39 310
davon:		
männlich	89 314	21 381
weiblich	47 319	17 833
unbekannt	202	96

2. Wie viele syrische Flüchtlinge haben aufgrund des Aufnahmebeschlusses von Bund und Ländern im Mai 2013 eine Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten, und

Die folgenden Angaben stammen aus der Datenbank des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und stellen die dem BAMF von den zuständigen Landesstellen als bestätigt gemeldeten Einreisen bis zum 27. Juli 2015 dar. Die Erfahrung hat gezeigt, dass selbst einreisende Flüchtlinge ihre Einreise den zuständigen Ausländerbehörden häufig mit erheblicher Verzögerung angeben. Bis die Information zur Einreise dann das zuständige Land bzw. das BAMF erreicht, vergehen z. T. mehrere Monate.

Daher bilden die in der Datenbank erfassten selbständigen Einreisen nur einen Teil der tatsächlich erfolgten Einreisen ab. Aufgrund der beschränkten Gültigkeitsdauer der Visa ist vielmehr damit zu rechnen, dass mittlerweile nahezu alle selbständig einreisenden Personen aus dem ersten Bundesaufnahmeprogramm eingereist sind.

Gemäß der Aufnahmeanordnung vom 30. Mai 2013 haben insgesamt 5 000 Personen eine Aufnahmezusage erhalten.

- a) wie viele von ihnen sind selbsttätig eingereist,

Insgesamt sind bisher 1 844 Personen nachweislich selbständig eingereist.

- b) wie viele wurden (beispielsweise wegen schwerer Verletzungen u. Ä.) einzeln aufgenommen, und

Insgesamt sind nachweislich bisher 103 schwerstkranke Personen aufgenommen worden. Das Gesamtkontingent im Rahmen der Aufnahmeanordnung für schwerstkranke Personen beträgt bis zu 150. Alle medizinischen Schwerstfälle, die seitens des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) an das BAMF herangetragen wurden, sind aufgenommen worden. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass es auch bei den „Verwandtenfällen“, die seitens der Länder vorgeschlagen wurden, solche Fälle gibt, die aber mangels medizinischer Untersuchung im Vorfeld der Aufnahme nicht bekannt geworden sind.

- c) wie viele von ihnen sind organisiert mit Charterflügen in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden

(bitte Einzelheiten auflisten und insbesondere nach Bundesländern differenzieren)?

Insgesamt sind bisher 3 097 Personen organisiert mit Charterflügen eingereist.

selbständige Einreisen		aufgenommene medizinische Schwerstfälle		organisierte Einreisen	
Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	175	Baden-Württemberg	11	Baden-Württemberg	463
Bayern	135	Bayern	17	Bayern	616
Berlin	228	Berlin	0	Berlin	24
Brandenburg	67	Brandenburg	2	Brandenburg	87
Bremen	22	Bremen	1	Bremen	26
Hamburg	65	Hamburg	2	Hamburg	63
Hessen	176	Hessen	9	Hessen	186
Mecklenburg-Vorpommern	23	Mecklenburg-Vorpommern	4	Mecklenburg-Vorpommern	78
Niedersachsen	168	Niedersachsen	12	Niedersachsen	301
Nordrhein-Westfalen	453	Nordrhein-Westfalen	29	Nordrhein-Westfalen	596
Rheinland-Pfalz	86	Rheinland-Pfalz	1	Rheinland-Pfalz	146
Saarland	33	Saarland	0	Saarland	28
Sachsen	97	Sachsen	6	Sachsen	151
Sachsen-Anhalt	39	Sachsen-Anhalt	4	Sachsen-Anhalt	108
Schleswig-Holstein	43	Schleswig-Holstein	3	Schleswig-Holstein	120
Thüringen	34	Thüringen	2	Thüringen	104
AO des BMI vom 30. Mai 2013	1 844	AO des BMI vom 30. Mai 2013	103	AO des BMI vom 30. Mai 2013	3 097

3. Wie viele syrische Flüchtlinge haben aufgrund des Aufnahmebeschlusses von Bund und Ländern im Dezember 2013 eine Aufnahmezusage erhalten, und

Die folgenden Angaben stammen aus der Datenbank des BAMF und stellen die dem BAMF von den zuständigen Landesstellen als bestätigt gemeldeten Einreisen bis zum 27. Juli 2015 dar. Bezüglich der Zeitspanne von der Einreise bis zur Erfassung derselben in der Datenbank wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Gemäß der Aufnahmeanordnung vom 23. Dezember 2013 haben bisher insgesamt 4 969 Personen eine Aufnahmezusage erhalten.

- a) wie viele von ihnen sind selbsttätig eingereist,

Insgesamt sind bisher 3 433 Personen nachweislich selbständig eingereist.

- b) wie viele wurden (beispielsweise wegen schwerer Verletzungen u. Ä.) einzeln aufgenommen, und

Insgesamt sind bisher 77 schwerstkranke Personen aufgenommen worden. Das Gesamtkontingent im Rahmen der Aufnahmeanordnung für schwerstkranke

Personen beträgt bis zu 150. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

- c) wie viele von ihnen sind organisiert mit Charterflügen in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden

(bitte Einzelheiten auflisten und insbesondere nach Bundesländern differenzieren)?

Insgesamt sind bisher 1 006 Personen organisiert mit Charterflügen eingereist.

selbständige Einreisen		aufgenommene medizinische Schwerstfälle		organisierte Einreisen	
Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	419	Baden-Württemberg	8	Baden-Württemberg	153
Bayern	556	Bayern	11	Bayern	148
Berlin	207	Berlin	3	Berlin	41
Brandenburg	109	Brandenburg	7	Brandenburg	25
Bremen	39	Bremen	2	Bremen	4
Hamburg	79	Hamburg	2	Hamburg	31
Hessen	254	Hessen	1	Hessen	64
Mecklenburg-Vorpommern	73	Mecklenburg-Vorpommern	4	Mecklenburg-Vorpommern	23
Niedersachsen	279	Niedersachsen	15	Niedersachsen	105
Nordrhein-Westfalen	698	Nordrhein-Westfalen	13	Nordrhein-Westfalen	208
Rheinland-Pfalz	183	Rheinland-Pfalz	2	Rheinland-Pfalz	25
Saarland	39	Saarland	1	Saarland	15
Sachsen	184	Sachsen	3	Sachsen	64
Sachsen-Anhalt	91	Sachsen-Anhalt	2	Sachsen-Anhalt	36
Schleswig-Holstein	113	Schleswig-Holstein	3	Schleswig-Holstein	43
Thüringen	110	Thüringen	0	Thüringen	21
AO des BMI vom 23. Dezember 2013	3 433	AO des BMI vom 23. Dezember 2013	77	AO des BMI vom 23. Dezember 2013	1 006

4. Wie viele syrische Flüchtlinge haben aufgrund des Aufnahmebeschlusses von Bund und Ländern im Juni 2014 eine Aufnahmezusage erhalten und

Die folgenden Angaben stammen aus der Datenbank des BAMF und stellen die dem BAMF von den zuständigen Landesstellen als bestätigt gemeldeten Einreisen bis zum 27. Juli 2015 dar. Bezüglich der Zeitspanne von der Einreise bis zur Erfassung derselben in der Datenbank wird ebenso auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Gemäß der Aufnahmeanordnung vom 18. Juli 2014 haben bisher insgesamt 9 844 Personen eine Aufnahmezusage erhalten.

- a) wie viele von ihnen sind selbsttätig eingereist,

Insgesamt sind bisher 5 536 Personen nachweislich selbstständig eingereist.

- b) wie viele wurden (beispielsweise wegen schwerer Verletzungen u. Ä.) einzeln aufgenommen,

Insgesamt sind bisher 151 schwerstkranke Personen aufgenommen worden. Das Gesamtkontingent im Rahmen der Aufnahmeanordnung für schwerstkranke Personen beträgt bis zu 300. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

- c) wie viele von ihnen sind organisiert mit Charterflügen in die Bundesrepublik Deutschland gebracht worden, und

Insgesamt sind bisher 1.644 Personen organisiert mit Charterflügen eingereist.

selbständige Einreisen		aufgenommene medizinische Schwerstfälle		organisierte Einreisen	
Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	845	Baden-Württemberg	17	Baden-Württemberg	181
Bayern	793	Bayern	15	Bayern	256
Berlin	426	Berlin	4	Berlin	6
Brandenburg	226	Brandenburg	3	Brandenburg	38
Bremen	42	Bremen	1	Bremen	19
Hamburg	120	Hamburg	4	Hamburg	52
Hessen	336	Hessen	14	Hessen	135
Mecklenburg-Vorpommern	87	Mecklenburg-Vorpommern	1	Mecklenburg-Vorpommern	28
Niedersachsen	544	Niedersachsen	22	Niedersachsen	160
Nordrhein-Westfalen	982	Nordrhein-Westfalen	28	Nordrhein-Westfalen	371
Rheinland-Pfalz	320	Rheinland-Pfalz	14	Rheinland-Pfalz	85
Saarland	19	Saarland	2	Saarland	27
Sachsen	303	Sachsen	7	Sachsen	107
Sachsen-Anhalt	167	Sachsen-Anhalt	3	Sachsen-Anhalt	55
Schleswig-Holstein	211	Schleswig-Holstein	4	Schleswig-Holstein	59
Thüringen	115	Thüringen	12	Thüringen	65
AO des BMI vom 18. Juli 2014	5 536	AO des BMI vom 18. Juli 2014	151	AO des BMI vom 18. Juli 2014	1 644

- d) wie viele haben auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Innern, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder der Länder eine Aufnahmezusage erhalten

(bitte Einzelheiten auflisten und insbesondere nach Bundesländern differenzieren)?

Auf Vorschlag des Auswärtigen Amtes (AA) haben 500 Personen, des BMI 494 Personen, des UNHCR 1 989 Personen, der Länder 6 863 Personen eine Aufnahmezusage erhalten.

Auswärtiges Amt		BMI		UNHCR	
Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	22	Baden-Württemberg	141	Baden-Württemberg	224
Bayern	52	Bayern	59	Bayern	339
Berlin	13	Berlin	122	Berlin	13
Brandenburg	1	Brandenburg	52	Brandenburg	39

Auswärtiges Amt		BMI		UNHCR	
Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl	Bundesland	Anzahl
Bremen	5	Bremen	0	Bremen	23
Hamburg	19	Hamburg	0	Hamburg	53
Hessen	20	Hessen	29	Hessen	166
Mecklenburg-Vorpommern	18	Mecklenburg-Vorpommern	1	Mecklenburg-Vorpommern	43
Niedersachsen	91	Niedersachsen	0	Niedersachsen	194
Nordrhein-Westfalen	144	Nordrhein-Westfalen	65	Nordrhein-Westfalen	430
Rheinland-Pfalz	25	Rheinland-Pfalz	12	Rheinland-Pfalz	107
Saarland	5	Saarland	5	Saarland	27
Sachsen	38	Sachsen	1	Sachsen	114
Sachsen-Anhalt	22	Sachsen-Anhalt	1	Sachsen-Anhalt	64
Schleswig-Holstein	12	Schleswig-Holstein	6	Schleswig-Holstein	83
Thüringen	13	Thüringen	0	Thüringen	70
AO des BMI vom 18. Juli 2014	500	AO des BMI vom 18. Juli 2014	494	AO des BMI vom 18. Juli 2014	1 989

Bundesländer	
Bundesland	Anzahl
Baden-Württemberg	899
Bayern	1 050
Berlin	350
Brandenburg	206
Bremen	61
Hamburg	178
Hessen	499
Mecklenburg-Vorpommern	143
Niedersachsen	650
Nordrhein-Westfalen	1 441
Rheinland-Pfalz	329
Saarland	80
Sachsen	358
Sachsen-Anhalt	204
Schleswig-Holstein	236
Thüringen	179
AO des BMI vom 18. Juli 2014	6 863

Im Rahmen der Aufnahmeanordnung vom 18. Juli 2014 stehen für Vorschläge der Länder 7 000, für Vorschläge des UNHCR 2 000 und für Vorschläge des BMI und des AA jeweils 500 Plätze zur Verfügung. Auch wenn noch nicht alle Aufnahmezusagen für die in der Aufnahmeanordnung vorgesehenen 10 000 Plätze erteilt sind, liegen bereits alle Aufnahmevorschläge im BAMF zur Bearbeitung vor.

5. Wie viele der syrischen Flüchtlinge, die über die HAP 1 bis 3 aufgenommen worden sind, haben nach ihrer Ankunft in Deutschland einen Asylantrag gestellt, und wie viele sind wieder aus- oder weitergereist (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Im AZR sind zum Stichtag 30. Juni 2015 735 syrische Staatsangehörige gespeichert, die nach der Einreise ab 1. Januar 2013 einen Asylantrag gestellt haben und gleichzeitig vorher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG besaßen.

Bundesland	Nichtaufhältige		Aufhältige	
		davon Asylantrag gestellt		davon Asylantrag gestellt
Baden-Württemberg	17		1 873	31
Bayern	12		2 028	60
Berlin	22		822	58
Brandenburg			423	19
Bremen	2		115	9
Hamburg	5		320	20
Hessen	16		903	53
Mecklenburg-Vorpommern	1	1	294	21
Niedersachsen	8	1	1 387	195
Nordrhein-Westfalen	16		3 016	117
Rheinland-Pfalz	11		756	9
Saarland			127	18
Sachsen	2		756	20
Sachsen-Anhalt	1		427	49
Schleswig-Holstein	4		520	33
Thüringen			367	21
Gesamt	117	2	14 134	733

Von den 14 251 im AZR zum Stichtag 30. Juni 2015 gespeicherten syrischen Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG und einer Einreise nach dem 31. Dezember 2012 werden 14 134 als aufhältig und 117 als nichtaufhältig geführt.

Bundesland	Nichtaufhältig	Aufhältig	Summe
Baden-Württemberg	17	1 873	1 890
Bayern	12	2 028	2 040
Berlin	22	822	844
Brandenburg		423	423
Bremen	2	115	117
Hamburg	5	320	325

Bundesland	Nichtaufhältig	Aufhältig	Summe
Hessen	16	903	919
Mecklenburg-Vorpommern	1	294	295
Niedersachsen	8	1 387	1 395
Nordrhein-Westfalen	16	3 016	3 032
Rheinland-Pfalz	11	756	767
Saarland		127	127
Sachsen	2	756	758
Sachsen-Anhalt	1	427	428
Schleswig-Holstein	4	520	524
Thüringen		367	367
Gesamt	117	14 134	14 251

6. Wie vielen syrischen Flüchtlingen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Länderprogramme zur Aufnahme von Verwandten eine Aufnahmezusage erteilt (bitte hier und im Folgenden immer nach Bundesländern differenzieren), und

Im Rahmen der Länderprogramme werden durch das BAMF keine Aufnahmezusagen erteilt, daher liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

- a) wie viele Visa zur Einreise wurden in diesem Rahmen erteilt,

Auf die Anlage zu Frage 6a wird verwiesen.

- b) wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich eingereist, bzw. wie viele syrische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und Einreise nach dem 30. Juni 2013 sind im Ausländerzentralregister gespeichert,
- c) wie viele der im Rahmen der Länderprogramme eingereisten Flüchtlinge (bzw. wie viele syrische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG und Einreise nach dem 30. Juni 2013) haben nach Kenntnis der Bundesregierung einen Asylantrag gestellt, und wie viele sind wieder aus- oder weitergereist,

Zum Stichtag 30. Juni 2015 waren im AZR 9 352 syrische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 1 AufenthG und Einreise nach dem 30. Juni 2013 als aufhältig und 257 als zum Stichtag nicht mehr aufhältig gespeichert. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	Nichtaufhältige		Aufhältige	
		davon Asylantrag gestellt		davon Asylantrag gestellt
Gesamt	257	39	9 352	4 508
davon:				
Baden-Württemberg	33	1	631	235
Bayern			51	2
Berlin	1		298	126
Brandenburg			54	6
Bremen	4	4	82	14
Hamburg	1		169	66
Hessen	21	8	720	316
Mecklenburg-Vorpommern	4		44	8
Niedersachsen	45	9	2 037	1 130
Nordrhein-Westfalen	98	16	3 902	2 257
Rheinland-Pfalz	18	1	454	98
Saarland	1		20	8
Sachsen	10		248	55
Sachsen-Anhalt	8		203	68
Schleswig-Holstein	9		261	81
Thüringen	4		178	38

- d) in welchen Bundesländern erlauben entsprechende Länder-Anordnungen den Einbezug von staatenlosen Flüchtlingen aus Syrien (vor allem Palästinenser, Kurden), unter welchen Bedingungen ist dies möglich, und inwieweit setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass ein solcher Einbezug auch in anderen Bundesländern vorgesehen wird (bitte begründen),

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in den Aufnahmeanordnungen von Berlin, Nordrhein-Westfalen und Thüringen staatenlose Personen ausdrücklich einbezogen. Welchen Personenkreis die Länder in ihre eigenen Aufnahmeanordnungen einbeziehen möchten, steht in der Verantwortung der Länder.

- e) welche Bundesländer haben, wie Thüringen (Anordnung vom 27. Mai 2015), inzwischen eine dynamische Stichtagsregelung eingeführt (Antragstellung nach einem Jahr Aufenthalt möglich, unter den üblichen weiteren Bedingungen), und inwieweit setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass eine solche Regelung auch in anderen Bundesländern eingeführt wird, damit die legale und sichere Zuflucht zu hier lebenden Verwandten unter der Bedingung einer Verpflichtungserklärung weiterhin möglich ist und auch von später eingereisten Flüchtlingen in Anspruch genommen werden kann, wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind (bitte begründen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Aufnahmeanordnungen von Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und

Thüringen eine dynamische Stichtagsregelung. Die Bestimmung der Fristen in den Aufnahmeanordnungen der Länder fällt in die Verantwortung der Länder.

7. Wie viele Verpflichtungserklärungen für wie viele Personen wurden nach Kenntnis oder Einschätzung der Bundesregierung im Rahmen der Aufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge abgegeben (bitte auch nach Bundesländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2015 sind im AZR 925 aufhältige syrische Staatsangehörige mit Einreise ab 2011 gespeichert, die eine Verpflichtungserklärung nach § 66 Absatz 2 AufenthG haben. Die Differenzierung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	Summe
Gesamt	925
davon:	
Baden-Württemberg	16
Bayern	10
Berlin	255
Brandenburg	9
Bremen	2
Hamburg	23
Hessen	24
Mecklenburg-Vorpommern	3
Niedersachsen	226
Nordrhein-Westfalen	198
Rheinland-Pfalz	117
Saarland	2
Sachsen	7
Sachsen-Anhalt	25
Schleswig-Holstein	6
Thüringen	2

- a) Was ist der Bundesregierung zu Regelungen auf Landesebene bekannt, die Geltungsdauer oder Reichweite dieser Verpflichtungserklärungen zu beschränken, um die aufnehmenden Familien bzw. Einzelpersonen nicht dauerhaft oder übermäßig zu belasten?

Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern haben sich auf Betreiben des Bundesinnenministers im Rahmen der Frühjahrs-IMK 2014 darauf geeinigt, dass sich die Länder zukünftig zur Übernahme der Krankheitskosten verpflichten. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben dies fast alle Länder auch praktisch umgesetzt.

- b) In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung welche Möglichkeiten einer erweiterten Verpflichtungserklärung, d. h. durch Dritte, Vereine, Kirchen, gemeinsame bzw. geteilte Verpflichtungserklärungen mehrerer Personen bzw. Vereine usw. (bitte auflisten und darstellen), und inwieweit setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass solche Regelungen auch in anderen Bundesländern eingeführt werden (bitte begründen)?

Die Aufnahmeanordnungen der Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung alle vom Wortlaut her so gefasst, dass die Abgabe von Verpflichtungserklärungen durch Dritte möglich ist. Ob davon in allen Ländern entsprechend Gebrauch gemacht wird, vermag die Bundesregierung nicht zu beurteilen. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben lediglich Baden-Württemberg und Berlin den ausdrücklichen Hinweis, dass Verpflichtungserklärungen Dritter möglich sind, erteilt. Inwieweit in den einzelnen Ländern eine gemeinsame Verpflichtungserklärung mehrerer Verpflichtungsgeber für eine Person möglich ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- c) Inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die Gültigkeit der abgegebenen Verpflichtungserklärungen generell zeitlich befristet wird (wie etwa in Kanada, d. h. z. B. auf ein Jahr), um die Verpflichtungsgeber nicht unverhältnismäßig und/oder zeitlich unbefristet zu belasten (bitte begründen)?

Das BMI hat bei mehreren Gelegenheiten, u. a. im Rahmen von Schreiben auf Leitungsebene und Bund-Länder-Besprechungen, gegenüber den Ländern erklärt, dass es eine Befristung der Verpflichtungserklärung für grundsätzlich sinnvoll erachtet.

- d) Inwieweit trifft es zu, dass seitens des Bundesministeriums des Innern geplant ist, die Bundesländer zur Übernahme sämtlicher, im Zusammenhang nicht eingelöster Verpflichtungserklärungen entstehenden Kosten zu verpflichten (bitte begründen), und wie wäre dies rechtlich, praktisch und technisch realisierbar (bitte darstellen)?

Zu der Frage der Reichweite der Verpflichtungserklärungen und der damit im Zusammenhang stehenden Frage, ob und wer für den Ausfall des Verpflichtungsgebers haftet, konnte zwischen dem BMI und einigen Ländern keine einheitliche Position gefunden werden. Die Frage wird zurzeit noch diskutiert.

- e) Was ist der Bundesregierung dazu bekannt, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe bereits Forderungen für Verpflichtungsgeber entstanden sind?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

- f) Inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, die höchst unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern zur Berechnung eines für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausreichenden Einkommens (Bonitätsprüfung) zu vereinheitlichen, da das nachzuweisende Nettoeinkommen für eine Person zwischen etwa 1 000 (Niedersachsen) und 2 140 Euro (Berlin) schwanken kann, um mögliche Ungleichbehandlungen zu verhindern (bitte begründen)?

Die Länder bestimmen den Inhalt und die Voraussetzungen ihrer Aufnahmeanordnungen selbst.

8. Wie hat der Bundesinnenminister, Dr. Thomas de Maizière, auf das Schreiben des nordrhein-westfälischen Innenministers Jäger vom 24. April 2015

(www.ggua.de/fileadmin/downloads/erlasse/150424_Minister_an_BMI_Fortgeltung_VE.PDF) reagiert, mit dem dieser sich dafür einsetzte, dass der Bund seine Rechtsauffassung zur Weitergeltung von Verpflichtungserklärungen nach einer Flüchtlingsanerkennung überdenken solle (bitte ausführen)?

Mit Schreiben vom 16. Juni 2015 hat der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, auf das in der Frage angeführte Schreiben geantwortet. Er legt in seinem Schreiben die folgende Rechtsansicht dar:

„(...) Ich teile Ihre Ansicht, dass sowohl die humanitären Bundes- als auch Landesprogramme zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge ihren Beitrag zur Linderung des Flüchtlingseisends leisten. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Programmen besteht darin, dass der Bund das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nicht zwingend voraussetzt, während alle Länder diese zur Bedingung für die Aufnahme gemacht haben.

Die Länder haben durch das Erfordernis einer Verpflichtungserklärung die Übernahme der finanziellen Verantwortung durch Private zur Geschäftsgrundlage der Aufnahme gemacht, u. a. um die Landeshaushalte von den mit der Aufnahme verbundenen Kosten zu entlasten.

Die Bonität des Verpflichtungsgebers ist im Vorfeld durch die Ausländerbehörden zu prüfen. Es liegt in der Verantwortung der Behörde, positiv festzustellen, dass die Aufnahme keine finanzielle Überforderung des Verpflichteten nach sich zieht. Der Verpflichtungsgeber entscheidet sich durch seinen Antrag und die Abgabe der Verpflichtungserklärung, die Kosten für die Zeit des Aufenthalts, der – so der Wortlaut der Landesaufnahmeanordnung – dem Schutz vor dem Krieg im Heimatland dient, zu übernehmen.

Um die Betroffenen nicht unübersehbaren Erstattungsansprüchen der Leistungsbehörde auszusetzen, rege ich an, die Ausländerbehörden für ihre Beratungstätigkeit zu sensibilisieren, dass mit Abgabe von Verpflichtungserklärungen erhebliche und dauerhafte Verpflichtungen entstehen können, soweit Sie als Land nicht bereit sind, eine Finanzierung zu gewährleisten. Eine Asylantragstellung ändert nach meiner Auffassung hieran nichts, da kein Aufenthaltswertwechsel vorliegt, sondern nach wie vor der Schutz vor dem syrischen Bürgerkrieg Grund des Aufenthalts bleibt.

Dabei möchte ich betonen, dass die Entscheidung für Verpflichtungserklärungen als zwingende Voraussetzung für die Verwandtenaufnahme syrischer Flüchtlinge von den Bundesländern ausging. Ich hätte mein Einvernehmen auch erteilt, wenn Verpflichtungserklärungen nicht obligatorisch gewesen wären und das Land eine Kostenübernahme vorgesehen hätte. (...)“.

9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 2. April 2015 (S 2 SO 102/15 ER), das die Rechtsauffassung bekräftigt, wonach die Gültigkeit einer Verpflichtungserklärung im Rahmen der Länder-Aufnahmeprogramme mit einer Flüchtlingsanerkennung endet (bitte darlegen), und welche weiteren Gerichtsentscheidungen zu dieser Frage sind der Bundesregierung bekannt (bitte auflisten und darstellen)?

Die Bundesregierung hat den in der Frage angeführten Beschluss des Sozialgerichts Detmold zur Kenntnis genommen. Sie möchte darauf hinweisen, dass es sich um einen Beschluss in einem Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz handelt. Die abschließende gerichtliche Klärung dieser Frage steht aus Sicht der Bundesregierung daher noch aus. Weitere einschlägige Gerichtsentscheidungen zu dieser Frage sind der Bundesregierung nicht bekannt.

10. Inwieweit wird sich die Bundesregierung für ein neues humanitäres Aufnahmeprogramm für syrische und/oder irakische Flüchtlinge einsetzen, nachdem der letzte Aufnahmebeschluss nunmehr bereits vor einem Jahr erfolgte (bitte begründen)?

Deutschland setzt sich seit über zwei Jahren für eine gesamteuropäische Aufnahmeaktion zugunsten syrischer Schutzsuchender ein. Am 20. Juli 2015 hat der Rat für Justiz und Inneres der EU ein Resettlementprogramm (Neuansiedlungsprogramm) beschlossen. Dieses sieht die Neuansiedlung von über 20 000 Personen unter anderem aus Nordafrika, dem Nahen und Mittlere Osten und dem Horn von Afrika vor. An diesem Programm wird sich Deutschland mit der Aufnahme von zusätzlichen 1 600 Personen beteiligen.

Ferner wird ein weiteres Programm der EU zur Umsiedlung von Flüchtlingen aus Italien und Griechenland (Relocation), welches ebenfalls durch den Rat für Justiz und Inneres am 20. Juli 2015 beschlossen wurde, durch eine Aufnahme von insgesamt 10 500 Personen unterstützt.

11. Wie bewertet die Bundesregierung den Verlauf, die Organisation, die Vor- und Nachteile der bisherigen HAP, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht sie aus den Länderaufnahmeprogrammen (in quantitativer und qualitativer Hinsicht, bitte ausführen), auch vor dem Hintergrund, dass diese für Flüchtlinge eine der wenigen Möglichkeiten einer legalen und sicheren Einreise nach Deutschland eröffnen?

Die Bundesregierung ist mit der Konzeption der insgesamt drei humanitären Bundesaufnahmeprogramme für syrische Flüchtlinge und mit deren Umsetzung zufrieden. Letztlich ist von diesen Programmen auch eine deutliche Signalwirkung in die Richtung der anderen (EU-) Staaten ausgegangen. Das von Deutschland entwickelte Verfahren ermöglicht eine wesentlich schnellere Aufnahme als dies durch klassisches Resettlement möglich gewesen wäre.

Die Bundesregierung begrüßt das humanitäre Engagement der Länder im Rahmen von Aufnahmeanordnungen für syrische Flüchtlinge, aber auch für Frauen und Mädchen, die Opfer des IS geworden sind und sich in der Region Kurdistan-Irak aufhalten, ausdrücklich.

12. Inwieweit nimmt Deutschland die im Asyl- und Migrationsfonds der EU vorgesehene Unterstützung in Höhe von 6 000 Euro pro im Resettlement-Verfahren aufgenommenen Person in Anspruch?

Die Verordnung (EU) Nr. 516/2014 vom 16. April 2014 regelt in Artikel 17 die Mittel für das Neuansiedlungsprogramm (= resettlement programme) der Europäischen Union unter dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).

Neben den Mitteln, die den Mitgliedstaaten direkt für die Umsetzung der Ziele ihrer jeweiligen nationalen Programme unter dem AMIF zur Verfügung gestellt werden, können die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre zusätzliche Mittel in Form eines Pauschalbetrages für jede neu angesiedelte Person erhalten. Der Pauschalbetrag beträgt grundsätzlich 6 000 Euro für jede neu angesiedelte Person. Für schutzbedürftige Personen (Artikel 17 Absatz 2 i. V. m. Absatz 5 VO (EU) Nr. 516/2014) und für Personen, die unter die Neuansiedlungsprioritäten der Europäischen Union fallen (Artikel 17 Absatz 2 i. V. m. Anhang III VO (EU) Nr. 516/2014) fällt ein Pauschalbetrag in Höhe von 10 000 Euro an.

In dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission in einem Politischen Dialog abgestimmten Nationalen Programm für Deutschland wurde für die Jahre 2014 und 2015 zunächst die Aufnahme von

1 300 Personen im Rahmen des Neuansiedlungsprogramms der Europäischen Union vorgesehen. Deutschland rechnete dabei damit, dass es sich bei den in diesem Zuge neu anzusiedelnden Personen um solche handeln würde, die entweder schutzbedürftig sind oder den Neuansiedlungsprioritäten der Union entsprechen. Demnach wurden in Absprache mit der Europäischen Kommission im Nationalen Programm für Deutschland zunächst 13 Mio. Euro für die Neuansiedlung geplant. Konkrete Zahlungstermine der EU stehen noch nicht fest.

13. Wie viele Asylanträge syrischer Asylsuchender wurden seit dem Jahr 2011 gestellt, und welchen Status erhielten diese Personen (bitte nach Bundesländern auflisten)?

Von Januar 2011 bis 30. Juni 2015 wurden beim BAMF insgesamt 99 757 Asylanträge syrischer Staatsangehöriger (Erst- und Folgeanträge) gestellt. Entschieden hat das BAMF in diesem Zeitraum über 76 072 Asylanträge syrischer Staatsangehöriger. 52 366 Personen erhielten die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Für 14 820 Personen wurde entweder ein subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot durch das BAMF gewährt bzw. festgestellt. Die Aufgliederung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	Asylanträge	Entscheidungen	Status: Rechtsstellung als Flüchtling nach Genfer Flüchtlingskonvention	Status: subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbot
Gesamt	99 757	76 072	52 366	14 820
davon:				
Baden-Württemberg	8 208	6 154	4 409	1 281
Bayern	13 050	8 685	6 191	1 433
Berlin	4 118	3 065	2 337	394
Brandenburg	2 731	1 992	1 401	254
Bremen	2 185	1 659	1 358	226
Hamburg	2 862	2 599	1 715	377
Hessen	6 989	5 927	4 268	1 203
Mecklenburg-Vorpommern	2 418	2 072	1 329	347
Niedersachsen	11 216	9 308	5 734	2 216
Nordrhein-Westfalen	20 124	15 714	10 178	3 537
Rheinland-Pfalz	5 391	4 521	3 125	1 181
Saarland	4 238	2 904	2 272	465
Sachsen	4 142	2 565	2 012	292
Sachsen-Anhalt	3 805	3 323	2 206	529
Schleswig-Holstein	4 989	3 223	2 100	685
Thüringen	3 258	2 343	1 731	400
Unbekannt	33	18	0	0

14. Inwieweit macht Deutschland von seinem Selbsteintrittsrecht im Rahmen der Dublin-III-Verordnung (Artikel 17 Absatz 2) Gebrauch bei syrischen Asylsuchenden mit (und sei es entfernten) Verwandten in Deutschland?

Im Jahr 2014 wurde das Selbsteintrittsrecht in 736 Fällen ausgeübt, im ersten Halbjahr 2015 in 1 616 Fällen. Statistische Erhebungen liegen zu den angefragten Sachverhalten nicht vor.

AUFNAHMEPROGRAMME DER BUNDESLÄNDER FÜR FLÜCHTLINGE AUS SYRIEN - Statistik

Anlage zu Frage 6a

Auslands- vertretung	gesamt	Baden- Württ.	Berlin	Brandenbu- rg	Bremen	Hamb- urg	Hesse	Mecklenb- urg-Vp.	Nieder- sachsen	NRW	Rheinl.- Pfalz	Saar- land	Sach- sen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thürin- gen
Stand: 30.06.15	16312	876	441	98	181	219	1850	77	3471	6754	823	33	353	330	558	248
im einzelnen:																
Abu Dhabi	61	5	6	1	0	6	2	4	7	14	10	0	4	0	1	1
Amman	438	64	1	2	0	5	59	0	114	143	26	0	2	0	18	4
Ankara	1488	100	27	5	53	11	141	15	281	694	37	15	26	31	39	13
Beirut	8139	484	287	62	65	153	1378	44	1451	2834	492	1	249	133	333	173
Doha	18	0	5	3	0	0	8	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Erbil	1286	34	12	0	1	3	68	5	336	672	32	5	7	68	43	0
Istanbul	3979	158	74	12	45	20	153	8	1053	1944	202	9	59	96	110	36
Izmir	645	5	12	11	12	15	19	0	174	369	6	3	4	2	4	9
Kairo	256	26	17	2	5	6	22	1	54	82	17	0	2	0	10	12
Sofia	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.